

16.06.2020

Az.: VG 1/2020

Urteil

im Verfahren gegen

den Spieler X, Verein A,

- Beschuldigter -,

wegen

Tragens einer Swastika im Spielbetrieb des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 16.06.2020

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Jürgen Hasenbach

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte ist schuldig des sportschädigenden und verbandsschädigenden Verhaltens nach § 79 RVStO i.V.m. Nr. 2 des Verhaltenskodex des BTTV.**
- 2. Der Beschuldigte wird zu einer Spieler- und Funktionssperre von vier Monaten für die Dauer vom 01.07.2020 bis 31.10.2020 verurteilt.**
- 3. Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens unter Haftung seines Vereins.**

Tatbestand

Der Geschäftsführer des BTTV hat im Auftrag des Präsidiums den Beschuldigten beim Verbandsgericht wegen des Tragens einer Swastika im Spielbetrieb des BTTV angezeigt.

Eine Swastika ist ein Kreuz mit vier etwa gleich langen, einheitlich abgewinkelten Armen. Sie können nach rechts oder links zeigen, recht-, spitz-, flachwinkelig oder rundgebogen und mit Kreisen, Linien, Spiralen, Punkten oder sonstigen Ornamenten verbunden sein. Das Zeichen hat keine einheitliche Funktion und Bedeutung. In einigen Religionen wird es als Glückssymbol verwendet. In Deutschland ist das Symbol wegen der Ähnlichkeit mit dem nationalsozialistischen Hakenkreuz verboten (§ 86a StGB).

Der Beschuldigte trug einen Anhänger mit einer Swastika auf jeden Fall mehrfach während Verbandsspielen. Zudem existierte ein – zwischenzeitlich wieder entferntes – Mannschaftsfoto im Internet, das u.a. den Beschuldigten mit dem Symbol zeigte.

Mit Verfügung vom 18.05.2020 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Dem Beschuldigten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

In seiner Stellungnahme entschuldigte sich der Beschuldigte dafür, falls er durch das Tragen seiner Halskette jemandem persönlich oder dem BTTV zu nahe getreten sei. Das Tragen des Anhängers sei nicht politisch motiviert gewesen und sollte keinesfalls eine politische Haltung demonstrieren. Es sei eine Urlaubserinnerung aus Asien gewesen. Er habe es als jahrhundertealtes Symbol des Buddhismus und des Hinduismus verstanden. Außerdem bestünden gewisse Unterschiede in der äußeren Form im Vergleich zum Hakenkreuz.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Beschuldigte ist schuldig des sportschädigenden und verbandsschädigenden Verhaltens nach § 79 RVStO i.V.m. Nr. 2 des Verhaltenskodex des BTTV.

1. Das Tragen einer Swastika erfüllt in strafrechtlicher Hinsicht den Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen im Sinne des § 86a StGB. Für die sportrechtliche Beurteilung ist damit der Tatbestand des sportschädigenden und verbandsschädigenden Verhaltens nach § 79 RVStO i.V.m. Nr. 2 des Verhaltenskodex des BTTV gegeben.

2. Der Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest durch den vorgelegten Screenshot der betreffenden Webseite, einem weiteren vorgelegten Foto sowie den Einlassungen des Beschuldigten selbst.

Die Einlassung des Beschuldigten, das Tragen des Anhängers sei nicht politisch motiviert gewesen, ist unerheblich in Bezug auf ein sport- und verbandsschädigendes Verhalten. Die Ähnlichkeit des Swastika-Symbols mit dem nationalsozialistischen Hakenkreuz ist derart groß, dass eine Verwechslungsgefahr jedem verständigen Menschen sofort ins Auge stechen dürfte. Selbst bei Vorliegen geringfügiger Unterschiede dürfte dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, dass das Tragen des Anhängers gegen Bestimmungen des deutschen Strafrechts verstößt.

3. Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten wird nach § 79 RVStO mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen werden.

Zu Gunsten des Beschuldigten spricht, dass er bisher sportgerichtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und im Wesentlichen geständig war. Zu seinen Lasten spricht aber, dass es sich um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt, das seitens des Verbandes unter keinen Umständen toleriert werden kann, zumal der Beschuldigte auch noch eine Vereinsfunktion bekleidet, die mit einer gewissen Vorbildwirkung verbunden ist.

Nach Abwägung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkte erachtet das Gericht eine Spieler- und Funktionssperre von vier Monaten für den Beschuldigten als tat- und schuldangemessen.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO des BTTV.

(...)

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Jürgen Hasenbach
Beisitzer

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.